

Anfrage

des Abgeordneten Emmerich Weiderbauer an
Herrn Landesrat Emil Schabl
gemäß § 39 LGO
betreffend **Überwachungskosten nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz**

Begründung:

Das Veranstaltungswesen wurde mit dem NÖ Veranstaltungsgesetz im Jahr 2006 neu geregelt. Paragraph 15 Abs. 6 NÖ Veranstaltungsgesetz regelt, dass - wenn die Durchführung einer Veranstaltung eine besondere Überwachung erfordert - diese im notwendigen Ausmaß durch die Behörde anzuordnen ist und die Kosten vom Veranstalter zu tragen sind.

In der Verwaltungspraxis wird diese Bestimmung nun in einer Art und Weise angewandt, die die Organisation von Veranstaltungen generell und von Jugendveranstaltungen im Besonderen erschwert. Während engagierte VeranstalterInnen sich akribisch an die Bestimmungen des NÖ Veranstaltungsgesetzes halten, kommen von Seiten der Verwaltung unerfüllbare Auflagen.

So erging es u.a. dem „Supersane Collective“, einem Zusammenschluss von idealistischen Menschen aus Niederösterreich und Wien, die in einjähriger Vorbereitung versuchten, zu Gunsten eines spastisch gelähmten Kindes aus Windisch Baumgarten/Bez. Gänserndorf eine Wohltätigkeitsveranstaltung durchzuführen, um diesem eine Delfintherapie zu ermöglichen.

Von 13. bis 15. 7. 2007 waren unter dem Motto „Entering Multiverse“ Auftritte von nationalen und internationalen DJs in Zusammenarbeit mit bildenden Künstlern und Gastronomen in Reinthal/Bez. Mistelbach geplant. Nach monatelangen Vorgesprächen und Erhalt aller Bewilligungen kam dann, 11 Tage vor dem Event, das Aus. Absender war die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach. Von Sicherheitsmängeln und allgemeiner Gefährdung war plötzlich die Rede und von vorprogrammierten Polizeieinsätzen, deren Kosten (zw. € 15.000,- und € 20.000,-) zu Lasten der PartyveranstalterInnen gehen würden.

Ähnliche Vorgehensweisen wurden bereits in anderen Bezirken wie z.B. beim „Drops Reflection Festival“ in Klausen-Leopoldsdorf und dem „Dimension Festival 2007“ im Bez. Hollabrunn erfolgreich angewandt. Behördliche Auflagen wurden so spät erteilt, dass deren Einhaltung unmöglich erfüllt werden konnte. Einige Veranstalter stehen nun am Ende ihrer persönlichen Ressourcen oder gar vor dem Konkurs. Die Organisatoren haben sich nun gemeinsam an die Volksanwaltschaft gewandt.

Bei anderen Veranstaltungen werden hingegen keinerlei Überwachungskosten bzw. in erheblich geringerem Umfang vorgeschrieben. Im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes sind aber nur sachlich gerechtfertigte Differenzierungen zulässig.

Das Szenario eines wirtschaftlichen Himmelfahrtskommandos zwingt momentan ganze Netzwerke von Kreativen und Kulturschaffenden, Events abzusagen und sich

zukünftig andere Locations, am Besten über der Landesgrenze, zu suchen bzw. Events in den „Untergrund“ zu verlegen. Pech für feierfreudige Jugendliche in Österreich.

In Deutschland und Tschechien kennt man diese Problematik scheinbar nicht.

Während lokalen PolitikerInnen und AnrainerInnen der wirtschaftliche Aspekt für die jeweilige Region bewusst ist, beharren LandespolitikerInnen auf ihren Fehleinschätzungen und scheinen fest entschlossen, die Veranstaltung von Musikfestivals und Jugendkultur durch unsachliche Auflagen zu erschweren bzw. zu verhindern.

Der Unterfertigte stellt daher folgende

Anfrage

1. Wie viele Überwachungen nach § 15 Abs. 6 wurden seit der Erlassung des NÖ Veranstaltungsgesetzes angeordnet?
2. Nach welchen Kriterien werden solche Überwachungen angeordnet?
3. Woraus setzen sich die vorgeschriebenen Kosten im Allgemeinen zusammen?
4. Wie haben sich die Kosten iHv 15.000,- bis 20.000,- Euro bei den in der Begründung angeführten Veranstaltungsanmeldungen zusammen gesetzt?
5. In welcher Form werden die Überwachungskosten vorgeschrieben bzw. verrechnet?
6. Werden dabei auch allgemeine Verwaltungskosten, wie der allgemeinen Strafverfolgung, der verkehrspolizeilicher Maßnahmen im näheren oder auch weiteren Umfeld einer Veranstaltung vorgeschrieben?
7. Bei welchen Veranstaltungen werden den VeranstalterInnen die Überwachungskosten weiterverrechnet und bei welchen nicht? Was sind die Kriterien für eine Differenzierung?
8. Wie viele und welche angemeldeten Veranstaltungen sind abgesagt worden, nachdem die Behörden die Verrechnung der Überwachungskosten angekündigt haben?
9. Haben Veranstaltungen stattgefunden, bei denen eine behördliche Überwachung für notwendig erachtet worden ist, den VeranstalterInnen jedoch keine Kosten vorgeschrieben wurden? Wenn ja, nach welchen Kriterien wurde dabei konkret differenziert?

LAbg. Emmerich Weiderbauer